

(2) Die Zuführungen der unter Buchstaben b, c und f genannten Positionen sind nicht Bestandteil des Nettogewinns der Betriebe, sondern werden den entsprechenden Fondskonten gutgeschrieben.

(3) Die den Betrieben vom wirtschaftsleitenden Organ zugewiesenen Mittel dürfen nur bei Einhaltung der vom General- bzw. Hauptdirektor zu setzenden Bedingungen und für die festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 14
Reservefonds
der wirtschaftsleitenden Organe

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe bilden aus den Abführungen der Betriebe gemäß §§ 5 und 7 einen Reservefonds. Die jährlichen Zuführungen zum Reservefonds aus der Fondsabgabe dürfen 20 % des planmäßigen Gewinnzuwachses der Betriebe gegenüber dem Vorjahr nicht überschreiten. Vom überplanmäßigen Nettogewinn der Betriebe können bis zu 10 % dem Reservefonds zugeführt werden.

(2) Über die Bildung und Verwendung des Reservefonds entscheidet der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs. Am Jahresende vorhandene Reservefonds sind auf das Folgejahr übertragbar und in der Bilanz des wirtschaftsleitenden Organs auszuweisen.

(3) Der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs ist bei unplanmäßiger Arbeit der Betriebe verpflichtet, den Reservefonds einzusetzen, um die Abführungen an den Staatshaushalt zu sichern. Er kann Mittel des Reservefonds den Betrieben zur Bildung der Fonds zuweisen, wenn das infolge zusätzlicher Aufgaben oder zum Ausgleich von Nachteilen, die durch operative Eingriffe des wirtschaftsleitenden Organs entstanden sind, erforderlich wird. Er finanziert aus dem Reservefonds Verluste der Betriebe, wenn das im Ergebnis des Stabilisierungsverfahrens festgelegt wird. Er setzt den Reservefonds zur Abdeckung fälliger Garantieverpflichtungen gegenüber der Bank ein. Der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs hat den Einsatz des Reservefonds mit Maßnahmen zur ökonomischen Stärkung der Betriebe im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten zu verbinden.

(4) Der Reservefonds darf nicht verwendet werden

- zur Ausreichung von Krediten
- zur Zahlung von Prämien.

§ 15
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die §§ 2, 3, 4, 5 Absätze 1 bis 3, § 9 Absätze 3 und 4 der Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 13) im Geltungsbereich dieser Anordnung anzuwenden.

(3) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden

- a) Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1966 über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 4)
- b) Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigung Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 121) mit Ausnahme der §§ 49 und 50, in denen die Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben und den örtlichen Räten sowie mit der Deutschen Versicherungsanstalt geregelt sind;
- c) Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) sowie Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 (GBl. III S. 241) und Anordnung Nr. 5 vom 4. Januar 1964 (GBl. III S. 45)
- d) §§ 3, 4, 6, 7, 15, 26 und 27 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 31)
- e) Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 193)
- f) Anweisung Nr. 20 1961 des Ministeriums der Finanzen vom 30. Juni 1961 über die Planung und Finanzierung der Tierbestände in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie der Umlaufmittel in den Reparatur- und technischen Stationen (RTS), den VEB und wirtschaftsleitenden Organen (Den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen direkt zugestellt.)
- g) Anordnung vom 23. September 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 476).

(4) Die General- und Hauptdirektoren der wirtschaftsleitenden Organe der VEG haben gemeinsam mit den Direktoren der Betriebe zu sichern, daß die neuen Maßnahmen den Werktätigen der VEG umfassend erläutert und im vollen Maße wirksam werden.

Berlin, den 22. September 1967

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates der
Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister